Amt Sozialamt

Verwaltungsgebäude

Rathaus Meschede Herr Hübner

Auskunft erteilt Zimmer

131

Telefon

02 91 - 20 5 231

Fax

02 91 - 20 5

Aktenzeichen Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom 50/1

Stadt Meschede Der Stadtdirektor

Stadtverwaltung 59870 Meschede

Meschede, 28.02.1995

Frau Ingeborg Friebe Präsidentin des Landtages NW Postfach 101143, Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf



Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ab 01.01.1995

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich eine Ausfertigung meines heute an den Innenminister NW gerichteten Schreibens zur gefälligen Kenntnis mit der Bitte, sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bei der Bewältigung der für alle Städte und Gemeinden deckungsgleichen Probleme mithelfend einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Uppenkamp)

Amt Sozialamt

Verwaltungsgebäude

Rathaus Meschede Auskunft erteilt Herr Hübner

Zimmer

131 Telefon

Fax

02 91 - 20 5 231 02 91 - 20 5

Aktenzeichen Ihr Zeichen

50/1

Stadt Meschede

Der Stadtdirektor

Zwoltochelft

Stadtverwaltung 59870 Meschede

Ihr Schreiben vom

Meschede, 28.02.1995

An den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Dr. Herbert Schnoor Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ab 01.01.1995

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Schnoor,

nach Verabschiedung des AG AsylbLG und der gleichzeitigen Änderung des FlüAG kommen auf die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ab 01.01.1995 erhebliche finanzielle Belastungen zu, die nur zu einem unzureichenden Teil durch Zuschüsse des Landes aufgefangen werden. Hiervon ist auch die Stadt Meschede besonders betroffen. Wegen der offensichtlichen Unauskömmlichkeit der vorgesehenen Erstattungsbeträge des Landes, der völlig unberechenbaren Aufwendungen für ärztliche Versorgungen und einer hohen Zahl nicht bezuschussungsfähiger Flüchtlinge wird auf den hiesigen städt. Haushalt voraussichtlich ein ungedeckter Betrag in Höhe von rund 900.000,00 DM zukommen und damit die bereits prekäre Finanzlage der Stadt mit dem Zwang der Verabschiedung eines Haushaltssicherungskonzeptes noch zusätzlich verschlechtern.

Die Stadt Meschede bittet daher das Land Nordrhein-Westfalen,

- alle zugewiesenen und darüber hinaus aufgenommenen Flüchtlinge in die Erstattungsregelungen einzubeziehen. Es ist nicht hinzunehmen, daß Städte und Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, Flüchtlinge aufzunehmen, unterzubringen und für die Versorgung aufzukommen, aber keine bzw. nur unzureichende finanzielle Entlastungen oder Zuschüsse erhalten.

Stant Mesoliene

 die Erstattungsbeträge von umgerechnet 645,00 DM bzw. 320,00 DM monatlich spürbar anzuheben. Die genannten Beträge entsprechen nicht annähernd den tatsächlich entstehenden Aufwendungen, auf deren Höhe die Gemeinden nur unwesentlich Einfluß nehmen können.

Die Stadt Meschede hat eine Vielzahl von Flüchtlingen aufgenommen, für die nach den jetzt geltenden Erstattungsregelungen keine Leistungen des Landes erbracht werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang insbesondere die aus dem Kosowo stammenden albanischen Volkszugehörigen beispielhaft anführen. Allein dieser Personenkreis umfaßte in der Stadt Meschede zum Stichtag 31.12. 1994 insgesamt 46 Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG, die weder auf das Aufnahmesoll angerechnet noch bezuschußt werden.

Nach Berechnungen des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes und auch nach den Ermittlungen örtlicher Sozialhilfeträger wie auch nach eigener Einschätzung belaufen sich die durchschnittlichen Aufwendungen für den leistungsberechtigten Personenkreis des AsylbLG auf mindestens 800,00 DM monatlich. Ich möchte betonen, daß hierin keinerlei überhöhte Aufwendungen für die Unterbringung der Flüchtlinge, sondern lediglich die notwendigsten regelmäßig wiederkehrenden Kosten enthalten sind. Somit können noch mögliche unvorhersehbare kostenintensive Krankenhilfeleistungen hinzukommen (insbesondere bei Flüchtlingen aus Bürgerkriegsgebieten), die von den geltenden Erstattungsregelungen ebenfalls nicht aufgefangen werden.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Wahlmöglichkeit einer "Spitzabrechnung" (90 % für 1995 und 80 % für 1996) keine echte Alternative darstellt, da sie hohen Verwaltungsaufwand verursacht, eine Vorfinanzierung durch die Städte in den laufenden Jahren notwendig macht und außerdem nicht alle Personengruppen umfaßt.

Meine Bitte um Ihr Verständnis verbinde ich mit der Hoffnung, sich der genannten drängenden Probleme anzunehmen und die notwendigen gesetzlichen Nachbesserungen in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Uppenkamp)